

Bitte vor dem Bestattungstermin zurückschicken an:

Gemeindevorstand der Gemeinde Groß-Zimmern, -Friedhofsverwaltung-, Rathausplatz 1, 64846 Groß-Zimmern
(oder per Fax-Nr. 06071-71976 oder per Mail an friedhofsamt@gross-zimmern.de)

KOSTENÜBERNAHMEERKLÄRUNG ab 01.07.2022

Antrag auf Bestattung und Erwerb/ Übernahme des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte

BESTATTUNGSINSTITUT: _____

VERSTORBENE/R

Familienname _____ Vorname/n _____

Geboren am _____ in _____ Religion _____

Letzter Wohnsitz/ Adresse _____

Sterbedatum _____ Sterbeort _____

TERMIN

- | | |
|------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> TRAUERFEIER mit ERDBESTATTUNG | <input type="checkbox"/> TRAUERFEIER mit URNENBEISETZUNG |
| <input type="checkbox"/> TRAUERFEIER (Beisetzung auswärts) | <input type="checkbox"/> TRAUERFEIER mit SARG zur EINÄSCHERUNG |
| <input type="checkbox"/> NUR ERDBESTATTUNG | <input type="checkbox"/> NUR URNENBEISETZUNG |

Am _____ in _____ Uhrzeit _____

Aushang erwünscht Ja Nein

(veröffentlicht werden Art, Datum, Ort und Zeit der Bestattung sowie Name, Vorname, Alter und letzte Anschrift der/ des Verstorbenen)

NEUERWERB (Nutzungsrecht 20 bzw. 30 Jahre)

Ja Nein Lage _____

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| <input type="checkbox"/> Wahlgrab, 2 Stellen nebeneinander, (jede weitere Stelle + 1.635,00 €) | 3.270,00 € |
| <input type="checkbox"/> Wahlgrab, 2 Stellen übereinander, nur mit Tieferlegung | 3.270,00 € |
| <input type="checkbox"/> Reihengrab (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Föten [standesamtlich nicht anmeldepflichtige Leibesfrüchte]) | 450,00 € |
| <input type="checkbox"/> Reihengrab (ab dem vollendeten 5. Lebensjahr) | 1.635,00 € |
| <input type="checkbox"/> Wiesengrab nur für Erdbestattungen (je Stelle) | 1.635,00 € |
| <input type="checkbox"/> Anonymes Wiesengrab | 1.635,00 € |
| <input type="checkbox"/> Urnenwandnische / Urnenstele, bis 2 Urnen | 2.080,00 € |
| <input type="checkbox"/> Urnenwandnische, 1-stellig (Abt. E, alt) | 1.040,00 € |
| <input type="checkbox"/> Urnenbeisetzung im Wahlgrab (je Urne) | 453,00 € |
| <input type="checkbox"/> Urnenwahlgrabstätte, Urnenwiesengrab bis 2 Stellen (3. + 4. Stelle je + 453,00 €) | 900,00 € |
| <input type="checkbox"/> anonymes Urnengrab, Baumgrabstätte | 453,00 € |

GRABSTÄTTE VORHANDEN

Ja Nein Lage _____

Grabart _____ Zuletzt Verst. _____ Datum/ Jahr _____

BESTATTUNG

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| <input type="checkbox"/> Leiche eines Kindes unter 5 Jahren oder Föten (standesamtlich nicht anmeldepflichtige Leibesfrüchten in einem Wahlgrab oder Reihengrab) | 343,00 € |
| <input type="checkbox"/> Leiche einer Person über 5 Jahre in einem Reihengrab, Wahlgrab oder Wiesengrab | 1.176,00 € |
| <input type="checkbox"/> Leiche einer Person über 5 Jahren in einem Wahlgrab mit Tieferlegung | 1.647,00 € |
| <input type="checkbox"/> Aschenreste in einem Urnengrab (Wandnische) | 323,00 € |
| <input type="checkbox"/> Aschenreste in einem Wahlgrab, Urnengrab, Baumgrab oder Wiesengrab | 517,00 € |

VERLÄNGERUNG

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Wahlgrab je Grabstelle pro Jahr (54,50 €) | 54,50 € x _____ Jahre x _____ Stellen = _____ € |
| <input type="checkbox"/> Wiesengrab je Grabstelle pro Jahr (54,50 €) | 54,50 € x _____ Jahre x _____ Stellen = _____ € |
| <input type="checkbox"/> Urnennische / Urnenstele je Urne pro Jahr (52,00 €) | 52,00 € x _____ Jahre x _____ Stellen = _____ € |
| <input type="checkbox"/> Urnenwahl-/ Urnenwiesengrabstätte je Grabstelle pro Jahr (22,50 €) | 22,50 € x _____ Jahre x _____ Stellen = _____ € |

Bitte vor dem Bestattungstermin zurückschicken an:

Gemeindevorstand der Gemeinde Groß-Zimmern, -Friedhofsverwaltung-, Rathausplatz 1, 64846 Groß-Zimmern
(oder per Fax-Nr. 06071-71976 oder per Mail an friedhofsamt@gross-zimmern.de)

SONSTIGE GEBÜHREN UND AUSLAGEN

<input type="checkbox"/> Trauerfeier (Groß-Zimmern/ Klein-Zimmern)	440,00 €
<input type="checkbox"/> zusätzliche Gebühr für Trauerfeier an Samstagen	269,00 €
<input type="checkbox"/> Aufbewahrung einer Leiche ab dem 3. Tag, pro Tag (Nutzung Kühlzelle: _____)	86,00 €
<input type="checkbox"/> Aufbewahrung einer Leiche, die auswärts bestattet wird, pro Tag (Nutzung Kühlzelle: _____)	86,00 €
<input type="checkbox"/> Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes	490,00 €
<input type="checkbox"/> Umbettung einer Urne nach einem anderen Friedhof innerhalb der Gemeinde	630,00 €
<input type="checkbox"/> Umbettung einer Urne nach einem anderen Friedhof außerhalb der Gemeinde	216,00 €
<input type="checkbox"/> Abdeckplatte für eine Urnenwandnische in Abt. G / Urnenstele Abt. F	153,00 €
<input type="checkbox"/> Bediensteter der Gemeinde, pro Person (98,00 €) 98,00 € x _____ Person/en	_____ €
<input type="checkbox"/> Einbringen oder Abholen einer Leiche außerhalb der Regelarbeitszeit	80,00 €
<input type="checkbox"/> Aufbewahrung einer Urne	17,00 €

KOSTENTRÄGER/ ANTRAGSTELLER

Hiermit erkläre ich mich bereit, die bei der Gemeinde Groß-Zimmern anfallenden Kosten und Gebühren bis zum Ende der Ruhefrist der/des Verstorbenen zu übernehmen. Zusätzlich erkläre ich, dass ich das Nutzungsrecht/ Verfügungsrecht an dieser Grabstätte erwerbe.

Familienname _____ Vorname/n _____ Geb. am _____

Adresse _____

Verwandtschaftsverhältnis _____ Telefon _____

Datum _____

Unterschrift _____

Auszug aus der Friedhofsatzung der Gemeinde Groß-Zimmern

§ 12, Abs. 4 Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen 30 Jahre, für Leichen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre sowie für Aschen 20 Jahre.

§ 18, Abs. 1 Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausschließlich für Reihengrabstätten nach § 19 Abs. 1 Ziffer 1 möglich. Nicht möglich ist die Beisetzung von Aschenurnen.

§ 21, Abs. 1 Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Wahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich einer nicht voll belegten Wahlgrabstätte.

§ 21, Abs. 6 Die Erwerberin / der Erwerber einer Wahlgrabstätte soll für den Fall ihres / seines Ablebens ihren / seinen Nachfolger(in) im Nutzungsrecht bestimmen. Diese(r) ist aus dem in § 21 Abs. (4) aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 21 Abs. (4) genannten Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Erwerberin / des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die jeweils älteste Person nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer / eines Nutzungsberechtigten, auf die / den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

§ 21, Abs. 8 Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wieder erworben oder mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung erneut erworben worden ist.

§ 23, Abs. 1 Aschenreste können ober- oder unterirdisch beigesetzt werden. Die Bestattung kann erfolgen in Urnengrabstätten oder in bestehenden Wahlgrabstätten für Erdbestattungen.